

kaum überwindliche Schwierigkeiten stösst. Die Bertholdfrage endgiltig zu lösen, aus den uns vorliegenden Compilationen sicher auszuschneiden, was ihm, was anderen angehört, unzweifelhaft zu bestimmen, wo die Grenze seiner Arbeit liegt, von wem die Nachrichten herrühren, die man ihm abspricht, und wo sie zuerst aufgezeichnet sind, wird nicht gelingen, wenn nicht, was kaum noch zu hoffen ist, neue handschriftliche Hilfsmittel auftauchen und uns zu sichererem Urtheil befähigen als die bis jetzt vorliegenden¹.

Etwas günstiger steht die Sache um jene ältere Compilation, die Sichard herausgegeben hat. Die Untersuchung ihres ersten Theiles freilich wird dadurch erschwert und hier und da unsicher, dass der Text bis zum J. 768 nur in jenem Drucke bekannt ist, dass die Hss. von Göttweil und von Muri-Engelberg für die früheren Partien nicht verglichen sind². Aber so erheblich werden die Abweichungen des Gotwicensis, der da in erster Linie in Betracht käme, von dem Sichardschen Texte schwerlich sein, dass lediglich deswegen, weil wir sie vor 768 noch nicht zu übersehen vermögen, die Erkenntnis der Stellung, die dem Chron. Suev. universale innerhalb der schwäbischen Historiographie zukommt, unmöglich würde, wenn sie überhaupt möglich ist.

Das wenigstens wird seit meiner Untersuchung vom J. 1877³ allseitig anerkannt, dass das Chron. Suevicum (S) nicht, wie bis dahin angenommen wurde, als ein nur durch einige Zusätze aus anderen Quellen vermehrter Auszug, eine Epitome, aus der Chronik Hermanns (H), sondern dass es als ein von dieser Chronik völlig unabhängiges Werk zu gelten hat. Sein Verhältnis zu Hermann habe ich in meiner Ausgabe der Partie von 768 an⁴, meine ältere Auffassung ein wenig modificierend, dahin zu bestimmen versucht, dass entweder S und H aus einer gemeinsamen Quelle, einer verlorenen schwäbischen Weltchronik, abzuleiten seien, oder dass S von Hermann selbst herrühre, also gleichsam als ein erster Entwurf zu seiner Chronik betrachtet werden müsse; indem ich dann die erste dieser beiden Möglichkeiten für die wahrscheinlichere erklärte, habe ich eine dritte Möglichkeit, dass S, auch

1) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. Bd. II, 907 N. 13.

2) Ich will mit dieser Bemerkung freilich keineswegs einer neuen Edition dieses älteren Theiles das Wort geredet haben, die sich kaum lohnen würde.

3) N. A. II, 566 ff.

4) SS. XIII, 61 ff.